

# RS Vwgh 1991/2/25 89/15/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1991

## Index

33 Bewertungsrecht

### Norm

BewG 1955 §2 Abs1;

BewG 1955 §30 Abs1;

### Rechtssatz

Selbst mehrere landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe (desselben Eigentümers oder - wenn die Voraussetzungen des § 24 BewG vorliegen - von Ehegatten) bilden eine wirtschaftliche Einheit, wenn sie zusammen bewirtschaftet werden. Die letztgenannte Voraussetzung ist gegeben, wenn zwischen den Betrieben ein innerer wirtschaftlicher Zusammenhang besteht (Gürsching/Stenger Bewertungsgesetz Vermögenssteuergesetz Kommentar, 08te Aufl § 33 BewG Anm 6). Ein solcher innerer wirtschaftlicher Zusammenhang liegt ua dann vor, wenn landwirtschaftlich genutzte Flächen von einer Hofstelle aus bewirtschaftet werden; (nur) wenn zwischen den mehreren Betrieben nach den Anschauungen des Verkehrs - etwa aus Gründen der Entfernung - kein solcher Zusammenhang besteht, ist jeder Betrieb für sich als wirtschaftliche Einheit anzusehen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989150064.X07

### Im RIS seit

14.01.2002

### Zuletzt aktualisiert am

12.09.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)